ᶜAllâma Muḥammad Ğavâd Maġnîya

Testament und Vermächtnis in den fünf Schulen des islamischen Rechts*

Die fünf Schulen stimmen darin überein, daß es rechtlich zulässig ist, ein Testament *(waṣîya)* zu machen, und daß es von der Scharia erlaubt ist. *Waṣîya* ist ein Geschenk von Eigentum oder dessen Nießnutz nach dem Tode des Erblassers. Das Testament ist gültig, gleichgültig, ob es gemacht wurde, als der Erblasser noch gesund war oder während seiner letzten Krankheit, und in beiden Fällen sind die anzuwendenden Regeln nach allen Rechtsschulen die gleichen.

Ein Testament erfordert einen Erblasser *(mûṣî)*, einen Erben *(mûṣâ lahu)*, ein zu vermachendes Vermögen *(mûṣâ bihi)* und die Formulierung des Vermächtnisses *(ṣîġa)*.

Die Formulierung

Für das Testament ist kein spezieller Wortlaut vorgeschrieben. Daher ist jede Aussage, die die Absicht der kostenlosen Übertragung (von Vermögen oder dessen Nießnutz) nach dem Tode des Erblassers mitteilt, gültig. Wenn der Erblasser also sagt: „Ich mache ein Testament zugunsten von Soundso", drücken diese Worte die Absicht eines Testamentes aus, ohne daß ausdrücklich die Bedingung „nach dem Tode" hinzugefügt werden muß. Wenn er aber (zu dem Testamentsvollstrecker) sagt: „Gib es" oder „händige es dem Soundso aus" oder wenn er sagt „Ich mache Soundso zum Eigentümer dieses und jenes Dinges", muß die Bedingung „nach dem Tode" ergänzt werden, denn ohne diese Einschränkung beweisen seine Worte nicht, daß er ein Testament machen will.

Die imamitische, schafiitische und malikitische Schule bemerken: Es ist für einen Kranken, der nicht sprechen kann, zulässig, ein Testament durch eindeutige Gesten zu machen. Aš-Šiᶜrânî berichtet in *al-Mîzân* von Abû Ḥanîfa und Aḥmad (b. Ḥanbal), daß ein Testament unter diesem Bedin-

gungen unzulässig sei. In *al-Fiqh ᶜalâ l-maḏâhib al-arbaᶜa* (Bd. 3, *bâb al-waṣîya*) wird diese Auffassung den Hanafiten und Hanbaliten zugeschrieben: Wenn jemand infolge von Krankheit die Sprache verliert, ist es nicht zulässig, daß er (durch Gesten) ein Testament macht, es sei denn, der Zustand dauert eine lange Zeit an und er wird stumm, so daß es zu seiner Gewohnheit wird, sich mit vertrauten Gesten verständlich zu machen. In diesem Falle werden seine Gesten und Schriften als der Sprache gleichwertig angesehen.

Aš-Šiᶜrânî führt diese Auffassung auf Abû Ḥanîfa, aš-Šâfiᶜî und Mâlik zurück: Wenn jemand sein eigenes Testament schreibt und bekannt ist, daß es (immer) in seinem Besitz (gewesen) ist, darf nicht danach gehandelt werden, außer, er läßt es beglaubigen. Das impliziert, daß, wenn ein geschriebenes Testament in seiner Hand gefunden wird, das er weder hat beglaubigen lassen, noch seinen Inhalt öffentlich bekannt gemacht hat, dieses nicht anerkannt wird, selbst wenn bekannt ist, daß es von ihm selbst gemacht worden ist.

Aḥmad sagt: Man darf danach handeln, sofern nicht bekannt wird, daß er es widerrufen hat. Imamitische Rechtswissenschaftler bemerken: Schreiben beweist den testamentarischen Willen, denn die offenbare Bedeutung der Tat einer Person ist vergleichbar mit der Bedeutung seiner gesprochenen Aussagen, und Schreiben ist eine Schwester der Rede in dem Sinne, daß beide die Absicht einer Person deutlich machen; Schreiben ist in dieser Hinsicht sogar eher das Überlegene von beiden und allen anderen Beweisen für seine Absicht vorzuziehen.[1]

Der Erblasser

Zwischen allen Schulen besteht Einvernehmen, daß der letzte Wille eines Geisteskranken im Zustand der Krankheit und der eines noch nicht urteilsfähigen Kindes *(ġair mumayyiz)* ungültig sind.

Es gibt allerdings gewisse Unterschiede in der Einstellung zu dem Testament eines noch nicht urteilsfähigen Kindes; die Malikiten, Hanbaliten und aš-Šâfᶜî (in einer von seinen beiden Meinungen) sagen: Das Testament eines Kindes von zehn vollendeten Lebensjahren ist gültig, weil der Kalif ᶜUmar es anerkannt hat. Die Hanafiten sagen, es sei nur in den Bestimmungen gültig, die Verfügungen zu seiner Trauerfeier und Beerdi-

gung betreffen. Es ist aber bekannt, daß für diese Dinge ein Testament gar nicht notwendig ist. Die Imamiten sind der Meinung, daß das Testament eines urteilsfähigen Kindes gültig ist, falls es für eine gute und wohltätige Sache bestimmt ist, andernfalls aber nicht, da Imâm aṣ-Ṣâdiq es nur in diesem Falle für vollstreckbar hielt *(al-Ǧawâhir* und Abû Zuhras *al-Aḥwâl aš-šaḫṣîya*).

Nach Auffassung der Hanafiten ist das Testament, das ein gesunder, erwachsener Mann gemacht hat, der anschließend geisteskrank wird, nichtig, wenn die Geisteskrankheit vollständig ist und mindestens sechs Monate dauert; andernfalls ist es gültig. Wenn er bei gesundem Verstand ein Testament macht und dann Wahnvorstellungen entwickelt, die zu Geistesgestörtheit führen, die bis zu seinem Tode andauert, dann ist das Testament nichtig *(al-Fiqh ᶜalâ l-maḏâhib al-arbaᶜa*, Bd. 3, *bâb al-waṣîya*). Die imamitische, malikitische und hanbalitische Rechtsschule sind der Auffassung, daß spätere Geistesgestörtheit ein Testament nicht ungültig macht, selbst, wenn sie bis zum Tode andauert, weil spätere Faktoren nicht frühere Entscheidungen ungültig machen.

Hanafiten, Schafiiten und Malikiten betrachten das Testament eines Schwachsinnigen als gültig. Die Hanbaliten bemerken: Es ist gültig bezüglich seines Eigentums, aber ungültig bezüglich seiner Kinder. Wenn er daher einen Vormund über sie bestimmt, wird nicht nach seinem Testament verfahren (*al-Aḥwâl aš-šaḫṣîya* von Abû Zuhra und *al-Fiqh ᶜalâ l-maḏâhib al-arbaᶜa*). Die Imamiten sagen: Das Testament eines Schwachsinnigen ist nicht gültig bezüglich seines Eigentums, aber gültig in anderen Dingen. Wenn er daher einen Vormund über seine Kinder bestellt, ist sein Testament gültig, wenn er aber etwas von seinem Eigentum vermachen will, dann ist es ungültig.

Die Imamiten allein sind der Auffassung, daß, wenn jemand sich selbst eine Verletzung in selbstmörderischer Absicht zufügt und dann ein Testament macht, dieses ungültig ist. Wenn er aber zuerst ein Testament macht und dann Selbstmord begeht, ist das Testament gültig.

Die malikitische und hanbalitische Schule betrachten das Testament einer berauschten Person als ungültig. Die Schafiiten sagen: Das Testament einer Person im Zustand der Benommenheit ist ungültig. Wenn aber jemand sich freiwillig berauscht hat, dann ist sein Testament gültig.

Die hanafitische Schule ist der Auffassung, daß ein im Scherz, irrtümlich oder unter Zwang abgefaßtes Testament ungültig ist (*al-Fiqh ᶜalâ l-maḏâhib al-arbaᶜa*, Bd. 3, *bâb al-waṣîya*).

Die Imamiten bemerken: Ein Testament ist nicht gültig, wenn es im Zustand der Trunkenheit, Benommenheit, im Scherz, Irrtum oder unter Zwang gemacht worden ist.

Der Vermächtnisnehmer

Alle vier sunnitischen Rechtsschulen stimmen überein, daß ein Testament zugunsten *eines* Erben nur dann rechtsgültig ist, wenn die anderen gesetzlichen Erben dem zustimmen.

Die Imamiten sagen: Es ist gültig, sowohl zugunsten eines gesetzlichen Erben als auch zugunsten einer Person, die nicht legaler Erbe ist; und seine Gültigkeit hängt nicht von der Zustimmung der gesetzlichen Erben ab, solange es nicht mehr als ein Drittel des Gesamtvermögens ausmacht. Die Gerichte in Ägypten pflegten früher der sunnitischen Rechtsauffassung zu folgen, haben sich aber inzwischen die imamitische Meinung zu eigen gemacht. Die libanesischen sunnitischen Šarîᶜa-Gerichte betrachten weiterhin ein Testament zugunsten *eines* legalen Erbens als ungültig. Seit einigen Jahren neigen die Richter aber der anderen Auffassung zu und haben daher eine Gesetzesvorlage eingebracht, die ein Testament, das einen oder einige Erben mehr begünstigt, genehmigt.

Alle Schulen stimmen überein, daß ein *ḏimmî* (ein Nichtmuslim, der im Schutze eines islamischen Staates lebt) ein Testament zugunsten eines anderen *ḏimmî* oder eines Muslim machen darf und ein Muslim ein Testament zugunsten eines *ḏimmî* oder eines anderen Muslims, in Übereinstimmung mit dem Koranvers 60,8-9: „Gott verbietet euch nicht, gegen diejenigen pietätvoll und gerecht zu sein, die nicht der Religion wegen gegen euch gekämpft haben und die euch nicht aus euren Wohnungen vertrieben haben. Gott liebt die, die gerecht handeln. Er verbietet euch nur, euch denen anzuschließen, die der Religion wegen gegen euch gekämpft haben, und die euch aus euren Wohnungen vertreiben oder (w. und) bei eurer Vertreibung mitgeholfen haben. Diejenigen, die sich ihnen anschließen, sind die (wahren) Frevler."

Die Schulen sind unterschiedlicher Auffassung bezüglich der Gültigkeit eines Testaments, das ein Muslim zugunsten eines *ḥarbî*[2] macht. Die Malikiten, Hanbaliten und die meisten der Schafiiten halten es für gültig. Nach den Hanafiten und den meisten imamitischen Juristen ist es nicht zulässig (*al-Muġnî*, Bd. 6; *al-Ğawâhir*, Bd. 5, *bâb al-waṣîya*).

Die Schulen stimmen überein, daß ein Testament zugunsten eines Fötus gültig ist, vorausgesetzt, er wird lebend geboren. Ein Vermächtnis ist dem Erbe ähnlich und es herrscht Übereinstimmung *(iǧmâᶜ)*, daß Kinder, die nach der Festlegung des Testamentes geboren werden, erben; daher auch ihre Berechtigung, ein Vermächtnis zu erhalten.

Die Schulen sind allerdings unterschiedlicher Auffassung bezüglich der Frage, ob der Fötus zum Zeitpunkt der Festsetzung des Testamentes bereits gezeugt sein muß oder nicht.

Die imamitische, hanafitische und hanbalitische Schule, sowie die schafiitische in der glaubwürdigeren von zwei Auffassungen sagen: Es ist notwendig und der Fötus kann nur erben, wenn er nachweislich zur Zeit der Testamentabfassung bereits existiert hat. Das Wissen über seine Existenz kann man voraussetzen, wenn die Mutter einen Gatten hat, der zum Geschlechtsverkehr mit ihr in der Lage ist und wenn das Kind lebend in einem Zeitraum von weniger als sechs Monaten nach dem Termin des Vermächtnisses geboren wird. Wenn das Kind aber nach mehr als sechs Monaten geboren wird, erhält es nichts von dem Vermächtnis, weil es dann möglicherweise nach der Festsetzung des Vermächtnisses gezeugt worden ist. Diese Auffassung beruht darauf, daß ein Vermächtnis zugunsten von etwas Nichtexistierendem ungültig ist.

Die Malikiten halten fest, daß ein Vermächtnis zugunsten eines bereits existierenden Fötus und auch eines noch zu zeugenden gültig ist, weil sie ein Vermächtnis zugunsten von Nichtexistentem für gültig halten[3] (al-ᶜAllâma al-Ḥillîs *Taḏkira*; *al-Fiqh ᶜalâ l-maḏâhib al-arbaᶜa; al-ᶜUdda fî fiqh al-Ḥanâbila, bâb al-waṣîya*).

Wenn jemand ein Testament zugunsten eines Fötus macht und dann Zwillinge geboren werden, ein Junge und ein Mädchen, wird das Legat zwischen ihnen beiden verteilt, denn ein Vermächtnis ist ein Geschenk, kein Erbe; es gleicht daher einem Geschenk nach der Geburt.

Die Schulen stimmen überein, daß es gültig ist, ein Testament zugunsten der öffentlichen Wohlfahrt zu machen, für die Armen oder Notleidenden, für Studenten, Moscheen oder Schulen. Abû Ḥanîfa schließt ein Vermächtnis zugunsten einer Moschee oder einer entsprechenden Einrichtung aus, weil eine Moschee nicht die Fähigkeit hat, Eigentum zu übertragen. Muḥammad b. al-Ḥasan, sein Schüler, betrachtet es aber als rechtsgültig, wenn das Einkommen aus dem Vermächtnis für die Moschee ausgegeben wird. Das war bei den Muslimen in Ost und West, in der Vergangenheit und in der Gegenwart üblich.[4]

Die Schulen haben, wenn der Vermächtnisnehmer eine spezifische Person ist, unterschiedliche Auffassungen darüber, ob dieser das Vermächtnis annehmen muß oder ob es genügt, wenn er es nicht ausdrücklich ablehnt.

Die imamitische und hanafitische Schule sind der Auffassung, daß es genügt, wenn er nicht ablehnt. Daher wird der Vermächtnisnehmer, wenn er sich nicht äußert und das Vermächtnis nicht ablehnt, nach dem Tode des Erblassers Eigentümer des Vermächtnisses.

Die Imamiten meinen zudem, daß der Vermächtnisnehmer, auch wenn er zu Lebzeiten des Erblassers das Vermächtnis angenommen hat, es nach dessen Tod ablehnen kann; auch kann er, wenn er es zu Lebzeiten des Erblassers abgelehnt hat, es nach dessen Tod noch annehmen, weil Annahme oder Ablehnung keine Wirkung haben, solange der Erblasser noch lebt, da das Eigentumsrecht in dieser Zeit nicht wirksam wird.

Nach der hanafitischen Schule ist er, wenn er zu Lebzeiten des Erblassers das Vermächtnis abgelehnt hat, nach dessen Tod berechtigt, es anzunehmen; wenn er es aber zu dessen Lebzeiten angenommen hat, kann er es später nicht mehr ablehnen.

Die schafiitische und malikitische Schule stellen fest: Der Vermächtnisnehmer muß das Vermächtnis nach dem Tode des Erblassers annehmen, und es genügt nicht, daß er schweigt oder es nicht ausdrücklich ablehnt (al-ᶜAllâma al-Ḥillî, *Taḏkira, al-Fiqh ᶜalâ l-maḏâhib al-arbaᶜa*).

Die vier sunnitischen Rechtsschulen merken an: Wenn der Vermächtnisnehmer vor dem Erblasser stirbt, ist das Testament nichtig, weil das Vermächtnis dann ein Geschenk an eine tote Person wird, und das hat zur Folge, daß es ungültig wird (*al-Muġnî*, Bd. 6, *bâb al-waṣîya*).

Die Imamiten sagen: Wenn der Vermächtnisnehmer vor dem Erblasser stirbt und der Erblasser das Testament nicht widerruft, nehmen die Erben des Vermächtnisnehmers seine Stelle ein und spielen seine Rolle bei der Annahme oder Ablehnung des Vermächtnisses. Wenn sie daher das Vermächtnis nicht ablehnen, wird es allein ihr Eigentum, das sie entsprechend den Erbgesetzen unter sich verteilen, wobei es nicht ihre Pflicht ist, von diesem Vermächtnis die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen oder dem Testament bezüglich des Vermächtnisses Folge zu leisten. Sie argumentieren so, daß die Annahme des Vermächtnisses das Recht des Verstorbenen war, welches auf seine Erben übergeht, ebenso wie die Möglichkeit, es abzulehnen *(ḫayâr ar-radd)*. Sie führen auch die Traditionen der *ahl al-bait*[5] als eine andere Grundlage für ihre Argumentation an.

Nach Mâlik und nach einer der zwei von aš-Šâfiᶜî geäußerten Meinungen ist ein Vermächtnis zugunsten eines Mörders (des Erblassers) gültig, egal, ob die Tötung absichtlich oder unabsichtlich begangen wurde. Die Hanafiten halten das Vermächtnis für gültig, wenn die Erben zustimmen.

Die Hanbaliten bemerken: Das Vermächtnis ist gültig, wenn es erst nach der Verletzung gemacht wurde, die den Tod verursacht, aber ungültig, wenn der Mord nach dem Vermächtnis geschieht (Abû Zuhra, *al-Aḥwâl aš-ṣaḫsîya, bâb al-waṣîya*).

Die Imamiten sagen, daß ein Vermächtnis zugunsten eines Mörders gültig ist, weil die Beweismittel für die Gültigkeit eines Testaments allgemeiner Natur sind. Der Vers *min baᶜd waṣîyatin yûṣâ bihâ au dainin* (Sure 4, Vers 11: nachdem er ein Vermächtnis gemacht hat oder nach Bezahlung einer Schuld) schließt einen Mörder ebenso ein wie andere, und es auf einen Nicht-Mörder zu beschränken, erfordert einen Beweis.

Das Vermächtnis

Die Schulen stimmen darin überein, daß das Vermächtnis etwas sein muß, was man besitzen kann, wie beispielsweise ein Vermögen, ein Haus oder der Nießnutz davon. Daher ist das Vermächtnis von Dingen, die man gewöhnlich (z. B. Insekten) oder *de jure* (z. B. Wein, wenn der Erblasser ein Muslim ist) nicht besitzen kann, ungültig, weil die Übertragung des Eigentums *implicite* in dem Konzept des Vermächtnisses enthalten ist, und wenn dies nicht gegeben ist, bleibt kein Subjekt für das Vermächtnis.

Es herrscht auch Übereinstimmung unter den Schulen darüber, daß das Vermächtnis der Erzeugnisse eines Gartens, für immer oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren, gültig ist.

Die Imamiten dehnen die Bedeutung eines Vermächtnisses bis an die äußersten Grenzen aus, indem sie dabei Dinge erlauben, die sie beispielsweise beim Verkauf oder einer anderen Transaktion nicht erlauben würden. Sie halten beispielsweise das Vermächtnis von etwas, das noch nicht existiert, aber wahrscheinlich in Zukunft existieren wird, oder von etwas, das der Erblasser nicht übergeben kann (z. B. ein Vogel im Himmel oder ein verlorengegangenes Tier), oder von etwas Unbestimmten (z. B. das Vermächtnis eines Kleides oder Tieres, ohne festzulegen welches Kleid oder Tier) für gültig. Sie bemerken darüber hinaus: Es ist das Recht des

Erblassers, in äußerstem Maße ungenaue Angaben zu machen (er kann beispielsweise sagen: Ich verspreche „etwas", „ein wenig", „eine große Menge", „ein Teil", „einen Anteil" oder „ein Stück"[6] einer bestimmten Person zu geben).

Keine dieser Formen ist in einer Verkaufstransaktion gültig, wohl aber im Vermächtnis. Der Autor von *al-Ğawâhir* sagt: „Vielleicht beruht die Gültigkeit all dieser Formen auf der allgemeinen Natur der Beweismittel, die Testamente gültig machen, die all diese Formen einschließen und alle Belange, die übertragen werden können ... Vielleicht ist die Regel bei Vermächtnissen, daß alle Dinge vermacht werden können, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind", d. h. solche Dinge, die durch kanonische Bestimmungen ausgeschlossen sind wie Wein, Schweinefleisch, religiöse Stiftungen *(waqf)*, das Recht auf Vergeltung *(qiṣâṣ)*, die Bestrafung für Verleumdung *(qaḏf)* usw. Einige haben auch angemerkt, daß es nicht zulässig sei, einen Elefanten zu verkaufen, wohl aber, ihn zu vererben.

Aš-Šaiḫ Muḥammad Abû Zuhra sagt in *al-Aḥwâl aš-šaḫsîya, bâb al-waṣîya*: Die Rechtsgelehrten haben die Auslegung der Regeln für ein Vermächtnis weit gefaßt und erlauben dabei, was sie in anderen Formen der Übertragung von Eigentum nicht zulassen, z. B. das Vermächtnis von etwas Unbestimmten. Wenn man ein Testament macht und dabei die Worte „ein Teil", „ein Stück", „etwas" oder „ein wenig" u. ä. benutzt, so ist das Testament dennoch gültig ... und die Erben müssen irgendeine Menge, die sie selbst bestimmen, von den möglichen Mengen, die unter diesem Begriff verstanden werden können, geben.

Diese Beobachtung stimmt mit den Ansichten der Imamiten überein, folglich besteht in dieser Hinsicht Einvernehmen.

Der Umfang von testamentarischen Rechten

Ein freies Vermächtnis kann, wenn gesetzliche Erben existieren, nur bis zu einem Drittel des Vermögens des Erblassers gemacht werden, gleichgültig, ob das Vermächtnis während einer Krankheit oder bei guter Gesundheit gemacht wird. Es besteht Einvernehmen darüber, daß für alles, was ein Drittel übersteigt, die Einwilligung der Erben notwendig ist. Daher ist es gültig, wenn alle von ihnen zustimmen, und wenn sie die Zustimmung verweigern, ist es nichtig. Wenn einige Erben zustimmen und

andere ablehnen, wird das Testament so ausgeführt, daß von dem Anteil der zustimmenden Erben ein entsprechender, über das Drittel hinausgehender Teil genommen wird. Die Zustimmung eines Erben ist nur dann rechtskräftig, wenn er ein gesunder und reifer erwachsener Mensch ist.

Die Imamiten stellen fest, daß, wenn die Erben erst einmal die Erlaubnis gegeben haben, sie nicht das Recht haben, diese wieder zurückzunehmen, gleichgültig, ob die Erlaubnis zu Lebzeiten des Erblassers gegeben wurde oder nach dessen Tod.

Die hanafitische, schafiitische und hanbalitische Schule sagen dagegen: Ob die Erben nun zustimmen oder ablehnen, hat erst nach dem Tode des Erblassers Folgen. Wenn sie also zu dessen Lebzeiten einwilligen und dann ihre Meinung ändern und nach seinem Tod die Zustimmung verweigern, so ist das zulässig, unabhängig davon, ob die Einwilligung gegeben wurde, solange der Erblasser gesund war, oder als er krank war *(al-Muġnî)*.

Die Malikiten sind der Meinung, daß, wenn die Erben zustimmen, wenn der Erblasser krank ist, sie das Recht haben, ihre Einwilligung zurückzunehmen; wenn sie aber einwilligen, solange der Erblasser gesund ist, wird das Testament von ihrem Anteil des Vermächtnisses ausgeführt, ohne daß sie das Recht haben, die Einwilligung zu widerrufen.

Die Imamiten, Hanafiten und Malikiten sind der Auffassung, daß die Einwilligung des Erben zu einem Vermächtnis, das über ein Drittel des Gesamterbes hinausgeht, als eine Zustimmung zu einem Akt des Erblassers und der Vollstreckbarkeit des Vermächtnisses gilt und nicht als ein Geschenk des Erben an den Vermächtnisnehmer. Folglich setzt es weder den Besitz voraus, noch treffen andere für Geschenke gültige Regeln zu.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen bei den Schulen bezüglich eines Erblassers, der sein ganzes Vermögen vermacht und keinen legalen Erben hat. Mâlik meint: Ein Vermächtnis ist nur bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens zulässig. Abû Ḥanîfa stellt fest, daß es für das gesamte Erbe zulässig ist. Aš-Šâfiᶜî und Aḥmad haben zwei Auffassungen, ebenso wie die Imamiten, und die zuverlässigere ist die, die für Zulässigkeit plädiert *(al-Bidâya wa-n-nihâya; at-Taḏkira, bâb al-waṣîya)*.

Es besteht Einvernehmen unter den Schulen, daß ein Erbe und ein Vermächtnis erst dann ausgeführt werden können, wenn die Schulden des Erblassers bezahlt oder erlassen worden sind. Daher ist das Drittel, von dem das Vermächtnis genommen wird, das Drittel des Erbes, das nach Begleichung der Schulden übrigbleibt. Sie sind allerdings unterschiedli-

cher Meinung bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes, an dem das Drittel festgelegt wird, ob es ein Drittel dessen ist, was beim Tod des Erblassers vorliegt, oder dessen, was bei der Verteilung des Erbes vorhanden ist.

Die Hanafiten sagen, das Drittel wird bei der Verteilung des Erbes festgelegt. Jede Zu- oder Abnahme des Vermögens wird von Erben und Vermächtnisnehmern geteilt. Auch einige hanbalitische und malikitische Rechtsgelehrte neigen zu dieser Meinung.

Die Schafiiten bemerken, daß das Drittel zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers festgelegt wird (Abû Zuhra).

Die Imamiten legen fest, daß das, was dem Vermögen des Verstorbenen erst nach seinem Tode zufällt (beispielsweise Reparationszahlungen für Totschlag oder absichtlichen Mord, wenn die Erben einer Zahlung von Entschädigung zustimmen; oder wenn der Verstorbene beispielsweise zu Lebzeiten ein Netz zum Fang von Fischen oder Vögeln ausgelegt hat), der Erbmasse zugeschlagen wird und das Drittel dann davon bestimmt wird. Diese imamitische Auffassung steht der hanafitischen nahe.

Die imamitische, schafiitische und hanbalitische Schule sagen: Falls der Verstorbene verpflichtet war, Almosen *(zakât)* oder andere obligatorische Bußen *(kaffâra wâğiba)* zu zahlen, die Pilgerfahrt durchzuführen oder andere obligatorische Pflichten finanzieller Natur zu erfüllen, ohne daß dies im Testament erwähnt wird, so wird das von der gesamten Erbmasse genommen, nicht von einem Drittel, unabhängig davon, ob es so in seiner Absicht lag oder nicht, weil diese Pflichten direkt gegenüber Gott bestehen *(ḥaqq Allâh)* und deshalb, wie in den Traditionen erwähnt, ein größeres Recht haben, erfüllt zu werden. Wenn der Verstorbenen allerdings eine Verfügung bezüglich ihrer Erfüllung in seinem Testament getroffen hat und festgelegt hat, daß diese Kosten von einem Drittel seines Vermögens beglichen werden sollen, wird nach seinen Worten verfahren, aus Rücksicht auf die Erben.

Hanafiten und Malikiten bemerken: Wenn er bezüglich seiner unerfüllten Verpflichtungen im Testament Verfügungen getroffen hat, dann werden die Kosten aus einem Drittel der Erbmasse bestritten, und nicht aus der ganzen, und wenn er keine Verfügungen darüber in seinem Testament getroffen hat, werden sie bei seinem Tode nichtig *(al-Muġnî, at-Taḏkira, al-Bidâya wa-n-nihâya)*.

Die Schulen stimmen darin überein, daß empfehlenswerte *(mustaḥabb)*, nicht-obligatorische fromme Taten, deren Vollstreckung im Testament festgelegt worden ist, aus einem Drittel des Vermögens vollstreckt werden.

Widersprüchliche Testamente

Welches sind die Bestimmungen, wenn das vermachte Drittel nicht ausreicht, um alle Verfügungen des Testaments zu erfüllen (beispielsweise wenn der Erblasser eintausend für Zaid, zweitausend für die Armen und dreitausend für die Moschee vermacht hat, das zu vermachende Drittel aber nur fünftausend beträgt und die Erben nicht zustimmen, daß der fehlende Teil aus ihrem Anteil genommen wird)?

Malikiten, Hanbaliten und Schafiiten sagen: Das zu vermachende Drittel wird unter ihnen entsprechend dem Verhältnis der vorgesehenen Beträge geteilt; d. h. der Minderbetrag trifft jeden Vermächtnisnehmer proportional zu seinem Anteil im Testament *(al-Muġnî)*.

Die Imamiten sagen: Wenn der Erblasser verschiedene Testamente macht und das zulässige Drittel bei den Vermächtnissen überschritten wird und die Erben diese Überschreitung nicht zulassen, während gleichzeitig die Testamente sich widersprechen (beispielsweise wenn er sagt: „Ein Drittel meines Vermögens ist für Zaid", später aber bestimmt: „Ein Drittel ist für Ḫâlid"), dann wird das spätere Testament vollstreckt und das frühere ignoriert. Wenn das Testament obligatorische und nicht-obligatorische Bestimmungen enthält, wird der Vollstreckung der obligatorischen der Vorzug gegeben. Wenn die Vermächtnisse gleichwertig sind, wenn beispielsweise der Erblasser sie zu einer einzigen Aussage zusammengefaßt hat und bestimmt: „Gib Ǧamâl und Aḥmad 1.000", während das vermachbare Drittel nur 500 ausmacht, dann wird dieser Betrag zwischen den beiden geteilt und jeder erhält 250. Wenn der Erblasser aber einen von ihnen bevorzugt nennt, z. B.: „Gib Ǧamâl 500 und gib Aḥmad 500", dann wird der gesamte Betrag dem ersten gegeben und die zweite Bestimmung wird als nichtig betrachtet, weil die erste Bestimmung bereits das vermachbare Drittel vollkommen aufgebraucht hat und für die zweite nichts übriggeblieben ist.

Die vier sunnitischen Schulen bemerken: Wenn ein Erblasser einen bestimmten Gegenstand einer Person vermacht und später denselben Gegenstand einer anderen Person, wird dieses Ding zu gleichen Teilen unter den beiden geteilt (beispielsweise, wenn er sagt: „Gib diesen Wagen nach meinem Tod Zaid" und später: „Gib ihn Ḫâlid", dann wird er gemeinsames Eigentum beider).

Die Imamiten sagen, daß die Sache dem zweiten gehört, weil das zweite Testament impliziert, daß das erste nicht mehr gilt.

Wenn der Erblasser jedem einzelnen Erben ein bestimmtes Ding vermacht, das seinem gesetzlichen Anteil am Gesamterbe in etwa entspricht, ist das Testament nach den Imamiten gültig (beispielsweise: „Der Garten ist für meinen Sohn Ibrâhîm und das Haus für seinen Bruder Ḥasan"), und es kann vollstreckt werden, sofern nicht der eine oder andere damit bevorzugt wurde, weil kein Interessenskonflikt zwischen den Erben entsteht. Auch einige schafiitische und hanbalitische Gelehrte stimmen dieser Auffassung zu.

Die Schulen stimmen darin überein, daß das vermachte Objekt, gleichgültig, ob es ein undifferenziertes Teil ist (z. B. ein Drittel oder ein Viertel des Gesamterbes) oder etwas Bestimmtes, beim Tode des Erblassers in das Eigentum des Vermächtnisnehmers übergeht, gleichgültig, ob es vorhanden ist oder nicht. Infolgedessen wird er gleichzeitig mit den gesetzlichen Erben Eigentümer, wenn das Subjekt des Vermächtnisses vorliegt, und ebenso, wenn das Subjekt, das zunächst nicht vorlag, plötzlich auftaucht.

Wenn das Subjekt des Vermächtnisses etwas Bestimmtes, Unabhängiges und Feststehendes ist, sagen die Imamiten und Hanafiten: Der Vermächtnisnehmer kann nur dann Eigentümer werden, wenn die Erben das Zweifache seines Wertes besitzen (als ihren Anteil am Besitz des Erblassers). Wenn der Erblasser aber Vermögenswerte hat, die nicht verfügbar sind, oder ausstehende Schuldtitel (Schulden, die jemand ihm schuldet), und das Subjekt des Vermächtnisses mehr als ein Drittel dessen ausmacht, was die Erben besitzen, dann sind die Erben berechtigt, sich dem Vermächtnis zu widersetzen und den Vermächtnisnehmer daran zu hindern, mehr als ein Drittel dessen zu nehmen, was im Augenblick im Besitz der Erben ist, insbesondere, wenn die nicht verfügbaren Vermögenswerte in der Gefahr sind verlorenzugehen oder wenn es unausführbar ist, sie zurückzufordern. Wenn das zunächst nicht verfügbare Ding später auftaucht, hat der Vermächtnisnehmer das Recht auf den noch verbleibenden Rest des Vermächtnisses bis zu einem Drittel der gesamten verfügbaren Vermögenswerte. Wenn aber nichts mehr auftaucht, gehört der Rest des Erbes den Erben.

Widerruf des Testaments

Die Schulen stimmen überein, daß ein Testament weder für den Erblasser noch für den Erben bindend ist. So ist es für den ersteren zulässig, das Testament zu widerrufen, gleichgültig, ob es sich um einen Vermögenswert

oder den Nießnutz *(manfaʿa)* oder um eine Vormundschaft *(wilâya)* handelt. Eine Diskussion über den zweiten Punkt s. u.

Ein Widerruf durch den Erblasser kann durch Wort oder Tat erfolgen (z. B. dadurch, daß er einen Gegenstand vermacht oder ihn verbraucht, verschenkt oder verkauft). Die Hanafiten sollen der Meinung sein, daß ein Verkauf nicht als Widerruf gilt und der Vermächtnisnehmer daher berechtigt ist, den erzielten Preis zu erhalten.

Vermächtnis von Nießnutz

Die Schulen stimmen darin überein, daß es zulässig ist, den Nießnutz einer Sache zu vermachen (z. B. die Miete eines Hauses, das Recht, darin zu wohnen, die Erzeugnisse eines Obstgartens, die Milch einer Ziege oder ähnliches, das mit der Zeit anfällt), gleichgültig, ob der Erblasser diesen Nutzen nur für eine bestimmte Zeit vermacht hat oder für immer.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen zwischen den Schulen über die Methode, wie man den Nutzen des legal vermachbaren Drittels errechnet. Die Hanafiten behaupten, der Wert des vermachten Nutzen errechne sich nach dem Subjekt des Nutzens, gleichgültig, ob das Vermächtnis zeitlich begrenzt ist oder nicht. Wenn daher der Erblasser ein Wohnrecht für ein Jahr oder mehr festlegt, muß man den Wert des Hauses bestimmen, und wenn dieser maximal ein Drittel des Erbes ausmacht, ist das Testament vollstreckbar, andernfalls ist es nicht vollstreckbar und nichtig.

Die schafiitische und die hanbalitische Schule sagen: Der Wert des Nutzens wird getrennt von dem Gesamteigentum bestimmt. Wenn ein Drittel des Gesamterbes den Wert des Nutzens abdeckt, ist das Testament gänzlich vollstreckbar, wenn nicht, wird es bis zu dem Maße vollstreckt, das mit einem Drittel des Gesamteigentums abzudecken ist (Abû Zuhra).

Imamitische Rechtsgelehrte haben festgestellt: Wenn das Vermächtnis eines Nießnutzes nicht für immer ist, kann man den Wert leicht berechnen, weil der Gegenstand ja seinen eigenen Wert behält, auch wenn man den Wert des Nießnutzes abzieht. Wenn also der Erblasser den Nießnutz eines Obstgartens für fünf Jahre vermacht, muß man den Wert des Obstgartens zu Anfang feststellen. Angenommen, er beträgt 10.000. Dann bewertet man ihn neu, nachdem man den Nießnutz von fünf Jahren abgezogen hat. Angenommen, der neu festgesetzte Wert beträgt dann 6.000. Beträgt die Differenz (in die-

sem Beispiel 4.000) höchstens ein Drittel des Gesamterbes, kann das Vermächtnis voll erfüllt werden, andernfalls ist der Vermächtnisnehmer berechtigt, den Nießnutz bis zu einem Drittel des Erbes zu verlangen, sei es, den Nießnutz eines Jahres oder mehr. Ist das Vermächtnis des Nießnutzes aber auf Dauer bestimmt, schätzt man zu Anfang den Wert des Obstgartens und seines Ertrages und geht dann vor wie bei der Berechnung eines zeitlich beschränkten Nießnutzes. Wenn jemand fragt: „Wie und auf welche Weise kann man den Wert eines Besitzes, der keinen Ertrag abwirft, berechnen, da doch das, was keinen Ertrag bringt, auch keinen Wert hat?", ist die Antwort, daß es immer Erträge gibt, die einen Wert haben, wenn auch vielleicht einen geringen. So können in einem Obstgarten die abgebrochenen Zweige und das trockene Holz vom Erben benutzt werden; wenn ein Baum aus irgendeinem Grund verdorrt, kann das Land, auf dem er stand, nützlich sein; wenn ein Haus verfällt und der Vermächtnisnehmer keine Reparaturen durchführt, können die Erben seine Steine oder den Baugrund nutzen; Fleisch und Haut einer Ziege können gebraucht werden, nachdem sie geschlachtet wurde; und insgesamt gesehen, ist ein Besitz nie ganz frei von Nutzen, auch abgesehen von dem Nießnutz, der vermacht worden ist.

Die Rechte einer kranken Person, über etwas zu verfügen

Hier ist mit „kranker Person" jemand gemeint, dessen Krankheit Lebensgefahr bedeutet, sodaß sie bei ihm die Befürchtung hervorruft, daß sein Leben zuende geht. Zahnschmerzen, Augenschmerzen, leichte Kopfschmerzen, u. ä. sind in diesem Sinne nicht als alarmierende Krankheiten zu betrachten. Geschenke von Personen, die an einer gefährlichen Krankheit leiden, von der sie sich vielleicht erholen, die aber nach der Genesung sterben, werden als gültig betrachtet.

Die Verfügungsgewalt einer gesunden Person

Es gibt unter den Schulen weder Zweifel noch Unstimmigkeit, daß, wenn ein gesunder Mensch vollständig und bedingungslos über seinen Besitz verfügt — d. h. ohne die Verfügung von seinem Tode abhängig zu machen —,

seine Verfügung von seinem Eigentum vollstreckt werden kann, gleichgültig, ob es sich dabei um eine Verpflichtung *(wâǧib)* oder eine Tat der Gefälligkeit (z. B. ein Geschenk oder eine religiöse Stiftung — *waqf*). Wenn ein gesunder Mensch aber eine Verfügung bezüglich seines Eigentums nach seinem Tod trifft, wird sie, wie erwähnt, ein Vermächtnis. Sie wird daher, wenn es eine nicht-finanzielle obligatorische Verpflichtung *(wâgib)* (z. B. ein Gebet, die Pilgerfahrt o. ä.) ist, aus einem Drittel des Gesamterbes vollstreckt, und wenn es eine Schuld ist, wird sie nach imamitischer, schafiitischer und hanbalitischer Auffassung aus dem nicht geteilten Gesamtbesitz bezahlt, nach hanafitischer und malikitischer Rechtsmeinung von dem frei verfügbaren Drittel.

Die Verfügungsgewalt einer kranken Person

Die Verfügungen einer kranken Person, die von ihrem Tod abhängig gemacht werden, sind Vermächtnisse, und die Regeln, die darauf anwendbar sind, sind die oben erwähnten bezüglich gültiger Testamente, denn es gibt keinen Unterschied zwischen einem Testament, das im Zustand der Gesundheit und dem, das während einer Krankheit gemacht wird; vorausgesetzt, die kranke Person ist geistig gesund, voll bei Bewußtsein und wahrnehmungsfähig.

Wenn ein Kranker über sein Vermögen verfügt, ohne die Verfügung von seinem Tod abhängig zu machen, muß man unterscheiden, ob es zu seinem eigenen Nutzen ist, wie der Kauf eines teuren Kleides, Ausgaben für Essen und Trinken, für Medikamente oder zur Verbesserung seiner Gesundheit, für Reisen, größeren Komfort oder Vergnügen usw. Alle diese Verfügungen sind gültig und niemand, einschließlich der Erben, kann Einwendungen machen. Wenn er unparteiisch darüber verfügt, beispielsweise durch Verkauf, Vermietung oder Tausch seines Eigentums gegen eine wirkliche Gegenleistung, so sind diese Transaktionen von seinem Besitz einklagbar und die Erben nicht berechtigt, dies zu bestreiten, weil sie infolgedessen nichts verlieren.

Wenn er über alles verfügt, ohne es von seinem Tod abhängig zu machen, und seine Verfügungen wohltätige Akte beinhalten wie Geschenke, Almosen oder Schuldenerlaß, oder wenn er ein Verbrechen, durch das ihm ein Schaden entstanden ist, vergibt oder etwas für einen geringeren als den übli-

chen Preis verkauft oder einen höheren Preis als üblich bezahlt oder andere Verfügungen trifft, die einen finanziellen Verlust für die Erben zur Folge haben, dann werden diese Verfügungen aus einem Drittel des Gesamterbes vollstreckt.[7] Voraussetzung dafür, daß es von einem Drittel des Besitzes genommen wird, ist, daß die Vollstreckung erst nach dem Tode erfolgt. Wenn er an der Krankheit stirbt und ein Drittel seines Besitzes für die Ausführung aller seiner guten Taten genügt, dann ist klar, daß sie von Anfang an einklagbar sind, wenn aber das Drittel nicht ausreicht, dann sind Verfügungen, die über das Drittel hinausgehen, ohne Einwilligung der Erben ungültig.

Testamente und „Verfügungen, die während der Krankheit ausgeführt werden"

Der Unterschied zwischen einem Testament und Verfügungen *(munğazât)* während der Krankheit ist der, daß ein Testament vom Tod abhängig ist, während Verfügungen, die während der Krankheit getroffen wurden, nicht abhängig davon sind, daß der Verfügende verstorben ist, gleichgültig, ob die Verfügung getroffen wurde, ohne an bestimmte Bedingungen gebunden zu sein oder ob sie vom Eintreffen eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht wird (beispielsweise, wenn er während seiner Krankheit ein Gelübde ablegt, daß er einen bestimmten Widder opfern will, wenn ihm ein Sohn geboren wird, und der Sohn erst nach seinem Tod zur Welt kommt, dann fällt diese Tat unter Verfügungen während der Krankheit). Nach dem *al-Muġnî* (einem hanbalitischen juristischen Text) und der *at-Taḏkira* (ein Buch über imamitisches Recht) gibt es fünf Ähnlichkeiten und sechs Unterschiede zwischen Verfügungen während der Krankheit und einem Testament, und die Ähnlichkeit der Formulierung in beiden Texten zeigt, daß al-ᶜAllâma al-Ḥillî, der Autor der *Taḏkira* (st. 726/1326) diese von Ibn Qudâma, dem Autor des *Muġnî* (st. 620/1223) übernommen hat.[8] Es scheint daher nützlich, hier eine Zusammenfassung ihrer Ansichten zu geben.

Die fünf Ähnlichkeiten zwischen den Verfügungen während der Krankheit und einem Testament sind die folgenden:

1. Beide sind bezüglich ihrer Verfügung an höchstens ein Drittel des Besitzes gebunden bzw. an die Zustimmung durch die Erben.

2. Nach den Imamiten sind Verfügungen während der Krankheit zugunsten eines einzelnen Erben gültig, genau wie ein Testament; nach den anderen vier Schulen sind sie, ebenfalls wie beim Testament, zugunsten eines Erbens nicht gültig.
3. Beide haben vor Gott geringeren Lohn zu erwarten als eine gute Tat, die in Gesundheit ausgeführt wird.
4. Verfügungen stehen mit Testamenten in Konkurrenz um das verfügbare Drittel des Gesamtbesitzes, aus dem beide erfüllt werden müssen.
5. Beide werden aus einem Drittel des Besitzes zur Zeit des Todes ausgeführt, weder vorher noch nachher.

Die sechs Unterschiede zwischen einem Testament und einer Verfügung während der Krankheit sind:

1. Ein Erblasser hat das Recht, ein Testament zu widerrufen, während es einem Geber während einer Krankheit nicht zusteht, sein Geschenk zu widerrufen, nachdem der Beschenkte es angenommen und in Besitz genommen hat. Die Bestimmung ist hierbei, daß ein Testament ein Vermächtnis abhängig vom Tode ist und folglich, solange die Voraussetzung nicht erfüllt ist, es zulässig ist, es zurückzunehmen, wohingegen ein Geschenk während einer Krankheit weder beschränkt noch bedingt ist.
2. Verfügungen müssen sofort oder noch zu Lebzeiten des Gebers angenommen oder abgelehnt werden, während ein Testament erst nach dem Tode des Erblassers angenommen oder abgelehnt werden muß.
3. Verfügungen setzen voraus, daß bestimmte Bedingungen erfüllt sind, wie Kenntnis von dem Geschenk oder Unschädlichkeit; ein Testament ist nicht an solche Bedingungen gebunden.
4. Wenn ein Drittel des Besitzes nicht genügt, beides zu erfüllen, haben Verfügungen gegenüber dem Testament den Vorrang, außer das Testament beinhaltet die Freilassung eines Sklaven. In diesem Fall hat das Testament Vorrang vor bereits gegebenen Geschenken. Dies ist die Auffassung der imamitischen, hanafitischen und schafiitischen Schule *(at-Tadkira, bâb al-waṣîya)*.
5. Wenn ein Drittel des Besitzes nicht ausreicht, alle Verfügungen umzusetzen, dann wird nach Auffassung der Schafiiten und Hanbaliten das zuerst Verfügte zuerst erfüllt und die weiteren Verfügungen der Reihe nach. Wenn aber ein Drittel nicht ausreicht, um mehrere Testamente zu erfüllen, dann wird der Fehlbetrag auf alle umgelegt, wie wir oben im Abschnitt „Widersprüchliche Testamente" ausge-

führt haben. Die Imamiten führen beides, Verfügungen und Testamente, nach der zeitlichen Rangfolge aus.

6. Wenn ein Schenker während der letzten Krankheit stirbt, bevor der Beschenkte das Geschenk in Besitz genommen hat, liegt die Entscheidung bei den Erben; sie können, wenn sie es wollen, das Geschenk gewähren. Ein Testament muß aber notwendigerweise akzeptiert werden, wenn der Erblasser gestorben ist, ohne daß die Zustimmung der Erben erforderlich ist.

Der sechste Unterschied ist vom Autor des *al-Muġnî* erwähnt worden, während der Autor der *at-Taḏkira* ihn nicht erwähnt. Es ist besser, diesen Unterschied nicht zu erwähnen, wie es al-ᶜAllâma al-Ḥillî gemacht hat, weil Verfügungen während der Krankheit viele verschiedene Formen haben können wie Schenkung *(hiba)*, Schuldenerlaß, Bevorzugung bei Kauf oder Verkauf usw. Wenn daher Verfügungen nicht auf Schenkungen beschränkt werden, ist es erstens unangemessen zu sagen „Wenn ein Schenker in seiner letzten Krankheit stirbt, bevor der Empfänger die Schenkung in Besitz genommen hat . . .". Zweitens, wenn ein Schenker während seiner letzten Krankheit eine Schenkung macht und stirbt, bevor der Beschenkte sie in Besitz genommen hat, dann ist nach den Hanbaliten, Schafiiten, Imamiten und Hanafiten die Schenkung nichtig, weil die Inbesitznahme eine Bedingung für die Ausführung der Schenkung ist. Wenn der Beschenkte vor dem Tode des Schenkers die Schenkung in Besitz nimmt, dann ist die Schenkung vollzogen und wird auf ein Drittel des Vermögens angerechnet wie ein Testament und hängt in ihrer Ausführung nicht von der Zustimmung der Erben ab, vorausgesetzt, sie überschreitet nicht ein Drittel des Nachlasses. Daher ist dies ohne Inbesitznahme und nach dem Tode des Schenkers nicht wirklich eine Verfügung und man kann somit nicht sagen, daß es sich vom einem Testament unterscheidet oder ihm ähnlich ist. Erst nach der Inbesitznahme kommen die Regeln über Testament zur Anwendung. Daraus geht klar hervor, daß es unangebracht ist, den sechsten Unterschied aufzuführen.

Schuldanerkenntnis während der Krankheit

Die vier sunnitischen Schulen stimmen darin überein, daß, wenn während der letzten Krankheit jemand Schulden gegenüber einem Nichterben anerkennt, seine Schuldanerkenntnis aus dem ungeteilten Besitz vollstreckbar

ist genau wie die Schuldanerkenntnis bei Gesundheit. Sie haben unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Anerkenntnis der Schuld gegenüber einem Erben; die hanafitische und hanbalitische Schule vertreten die Auffassung, daß die anderen Erben durch die Schuldanerkenntnis nicht gebunden sind und sie als nichtig betrachtet wird, falls dieser Erbe nicht einen gültigen Beweis für die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs erbringt.

Die Malikiten sagen: Die Schuldanerkenntnis ist gültig, wenn der Verstorbene nicht der Parteilichkeit beschuldigt werden kann; und ist ungültig, wenn er dessen beschuldigt wird (beispielsweise, wenn jemand, der eine Tochter hat und einen Cousin, eine Schuld zugunsten seiner Tochter anerkennt, dann wird es nicht akzeptiert, wenn er aber zugunsten des Cousin spricht, dann wird es anerkannt, weil man ihn nicht beschuldigen kann, daß er seine Tochter schädigt und das Geld seinem Cousin überträgt). Der Grund für die Ablehnung der Schuldanerkenntnis ist die Beschuldigung, und daher wird die Ablehnung auf solche Fälle beschränkt, wo eine Beschuldigung vorliegt *(al-Muġnî*, Bd. 5, *bâb al-iqrâr)*.

Die Imamiten behaupten: Wenn er während seiner letzten Krankheit *(maraḍ al-maut)* eine Schuldanerkenntnis zugunsten eines Fremden oder eines Erben ausspricht, die einen Besitz oder den Anspruch auf die Begleichung einer Schuld betreffen, wird man es so betrachten: Wenn es irgendwelche Hinweise darauf gibt, die Anlaß zu dem Verdacht geben, daß er mit seiner Schuldanerkenntnis nicht ehrlich ist, so daß es, an normalen Maßstäben gemessen, ziemlich weit hergeholt scheint, daß das Ding, das er bezeichnet hat, wirklich dem gehört, dem gegenüber er die Schuld anerkannt hat und daß der Kranke aus irgendeinem Grund beabsichtigt, anderen diesen Eindruck zu vermitteln, dann ist die für den Fall anwendbare Regel dieselbe wie für ein Testament: die Schuld wird von einem Drittel des Gesamtbesitzes bestritten. Wenn der Kranke aber über jeden Verdacht erhaben ist bei seiner Schuldanerkenntnis und es keine Anzeichen dafür gibt, daß er gelogen hat (wenn beispielsweise zwischen ihm und demjenigen, gegenüber dem er die Schuld anerkennt, bereits früher Transaktionen stattgefunden haben, die eine solche Schuldanerkenntnis erklären würden), dann wird die Schuld aus dem Gesamtbesitz bestritten, gleich, wie hoch sie ist.

Das ist der Fall, wenn der Zustand der Person, die die Schuldanerkenntnis ausspricht, bekannt ist. Was geschieht aber, wenn er unbekannt ist?

Wenn der Erbe sagt, daß der Verstorbene in seiner Schuldanerkenntnis nicht ehrlich war, dann liegt die Beweislast bei demjenigen, zu dessen Gunsten die Schuldanerkenntnis gemacht wurde, daß das Ding, welches der Verstorbene während seiner letzten Krankheit genannt hat, ihm gehört. Wenn er es

beweist, indem er zwei gerechte Zeugen *(al-bayyina)* beibringt, dann wird die Schuldanerkenntnis aus dem Gesamtbesitz vollstreckt; anderenfalls muß der Erbe beeiden, daß er keine Kenntnis davon hat, daß das von dem Verstorbenen anerkannte Ding dieser Person gehört, dann wird die Schuld aus einem Drittel des Erbes beglichen. Die Imamiten haben ihre Argumentation auf Traditionen der Prophetenfamilie gegründet, wie beispielsweise die Tradition, die Abû Baṣîr erzählt: *Iḏâ kâna muṣaddiqan yaǧûzu* (wenn er wahrhaftig ist, ist es gültig) oder andere Traditionen; und da *iḏâ* im Konditionalsatz gebraucht wird, impliziert dies, daß die Ausführung abhängig ist von seiner Zuverlässigkeit und der Feststellung seiner Wahrhaftigkeit.[9]

Bestellung eines Testamentsvollstreckers *(al-wiṣâya)*

Al-wiṣâya ist die Übernahme der Vollstreckung des Testamentes von jemand anderem nach dessen Tod, wie die Begleichung seiner Schulden, das Eintreiben seiner Außenstände, Sorge und Unterhalt für die Kinder und ähnliche Aufgaben. Die Verantwortung für diese Aufgaben nennt man *al-wilâya* oder *al-waṣîya al-ᶜahdîya*, und derjenige, der damit beauftragt ist, wird *al-waṣî al-muḫtâr* genannt (bestellter Testamentsvollstrecker).

Anforderungen an den *waṣî:*

1. Er sollte *mukallaf*, d. h. ein rechtsfähiger Erwachsener sein, denn ein Geisteskranker oder ein Minderjähriger haben nicht genügend Autorität über sich selbst; umsoweniger können sie Autorität über die Angelegenheiten anderer ausüben. Die Imamiten sagen dazu jedoch: Es ist nicht zulässig, daß ein Kind allein als Testamentsvollstrecker fungiert, zulässig ist es aber zusammen mit einem Erwachsenen. Der Erwachsene kann die Verantwortung übernehmen, bis der Minderjährige volljährig wird, und dann kann er an der Ausführung teilnehmen.

Die Hanafiten stellen fest: Wenn ein Minderjähriger zum Testamentsvollstrecker bestellt wird, soll der Richter ihn durch jemand anderen ersetzen;

wenn der Minderjährige jedoch die Bestimmungen des Testamentes schon vollstreckt hat, bevor er durch den Richter ersetzt worden ist, dann sind seine Akte der Testamentsvollstreckung gültig und einklagbar. Ebenso darf er die Vollstreckung des Testamentes weiter ausführen, wenn er volljährig wird, bevor der Richter ihn aus dem Amt entfernt *(al-Fiqh ᶜalâ l-maḏâhib al-arbaᶜa* und al-ᶜAllâma al-Ḥillîs *at-Taḏkira)*.

2. Die Bestellung des Testamentsvollstreckers muß genau festgelegt sein; wenn also ein Erblasser eine von zwei Personen bestimmt, ohne festzulegen, welcher von beiden der Testamentsvollstrecker sein soll, ist die Ernennung beider nichtig.

3. Die genaue Bestimmung des Subjektes des Testamentes *(mûṣâ bihi)*. Wenn der Erblasser ein Testament macht, ohne genau zu spezifizieren (wenn er z. B. sagt: „Der und der ist mein Testamentsvollstrecker", ohne dabei zu sagen, über welche Dinge dieser das Recht der Ausführung hat), ist die Ernennung hinfällig nach den Imamiten, den Hanafiten, den Schafiiten und den Hanbaliten. Von Mâlik wird berichtet, daß ein solcher Testamentsvollstrecker Autorität über das gesamte Vermögen besitzt.

4. Der *waṣî* muß ein Muslim sein: So sind sich alle einig, daß es für einen Muslim nicht rechtens ist, einen Nichtmuslim einzusetzen. Die Hanafiten bemerken jedoch: Wenn ein Muslim einen Nichtmuslim bestellt, ist es Sache des Richters, diesen durch einen Muslim zu ersetzen, die Ernennung an sich gilt aber als rechtswirksam. Wenn daher ein Nichtmuslim das Testament vollstreckt, bevor der Richter ihn ersetzt hat, oder aber Muslim wird, bleibt er *waṣî*, wie im Falle des Minderjährigen.

5. Die schafiitische Schule sagt, es sei obligatorisch *(wâǧib)*, daß der *waṣî* gerecht *(ᶜâdil)* sei.

Malikiten, Hanafiten und die Wissenschaftler der Imamiten stellen fest, daß es genügt, wenn er vertrauenswürdig und ehrlich ist, weil *ᶜadâla* hier ein Mittel und nicht ein Ziel ist; und wenn der Testamentsvollstrecker sich bemüht, die Bestimmungen des Testaments zu erfüllen — wie es für ihn obligatorisch ist — dann ist der Zweck erfüllt.[10]

Die Hanbaliten sagen: Wenn ein *waṣî* unehrlich ist, soll der Richter eine vertrauenswürdige Person als Mitvollstrecker bestimmen. Diese Auffassung stimmt überein mit der Meinung von as-Sayyid al-Ḥakîm in *Minhâǧ aṣ-ṣâliḥîn* (Bd. 2), wo er bemerkt: Wenn ein Testamentsvollstrecker eine unehrliche Tat begeht, dann sollte eine vertrauenswürdige Person zusammen mit ihm bestimmt werden, um ihn in Zukunft daran zu hindern. Sollte das nicht möglich sein, wird er durch einen anderen ersetzt.

6. Wie in *al-Fiqh ᶜalâ l-maḏâhib al-arbaᶜa*, Bd. 3, *bâb al-waṣîya* berichtet worden ist, fordern die Hanafiten, die Malikiten und die Schafiiten, daß der *waṣî* fähig ist, die Bestimmungen des Testamentes auszuführen.

Al-ᶜAllâma al-Ḥillî hat in *at-Taḏkira* gesagt: Offensichtlich ist die Einstellung unserer *ᶜulamâ'*, (d. h. der Imamiten), daß es zulässig ist, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, der nicht fähig ist, das Testament zu vollstrecken, wenn seine Unfähigkeit dadurch kompensiert wird, daß man einen „Weisen" *(ḥakîm)* zur Überwachung bestimmt; d. h. der Richter soll selbst die Bestimmungen überwachen oder eine fähige, vertrauenswürdige Person bestimmen, die mit dem Vollstrecker zusammenarbeitet.

Weigerung, als Testamentsvollstrecker zu fungieren

Der Erblasser ist berechtigt, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers rückgängig zu machen, und dieser ist berechtigt, die Ernennung abzulehnen, indem er seine Weigerung kundtut, den *al-waṣîya al-ᶜahdîya* ist nach aller Übereinstimmung in diesem Fall nicht bindend.

Die Schulen stimmen nicht überein bezüglich der Gültigkeit der Ablehnung, als Vollstrecker tätig zu werden, wenn der Vollstrecker den Erblasser nicht darüber informiert. Die Imamiten und Hanafiten sagen: Es ist unter keinen Umständen für den Testamentsvollstrecker zulässig, seine Ernennung nach dem Tode des Erblassers abzulehnen, und zu seinen Lebzeiten ist es nur gültig, wenn er zugleich den Erblasser darüber unterrichtet.

Die schafiitische und hanbalitische Schule sind der Auffassung, daß es für den *waṣî* rechtens ist, seine Ernennung zu Beginn und während der Tätigkeit zurückzuweisen, ohne Beschränkung oder Bedingung. Daher kann er vor der Annahme, danach, zu Lebzeiten des Erblassers wie auch nach dessen Tode die Aufgabe ablehnen und dies mitteilen oder auch nicht *(al-Muġnî* Bd. 6, *bâb al-waṣîya)*.

Ernennung von zwei Testamentsvollstreckern

Es besteht Einvernehmen zwischen den Schulen, daß ein Erblasser auch berechtigt ist, zwei oder mehr Vollstrecker zu ernennen. Wenn er katego-

[illegible] erklärt, daß jeder von ihnen in seinen Verfügungen unabhängig ist, [illegible] nach seinen Worten gehandelt; ebenso hat keiner von ihnen das Recht auf [illegible] unabhängige oder individuelle Ausführungen, wenn der Erblasser kategorisch erklärt, daß sie zusammenarbeiten sollen. Unterschiedliche Auffassung herrscht unter den Schulen, wenn der Erblasser keine Bestimmungen trifft, ob sie einzeln oder gemeinsam handeln sollen. Die imamitische, schafiitische, malikitische und hanbalitische Schule legen fest: Sie sind nicht berechtigt, unabhängig voneinander zu handeln. Wenn sie sich daher streiten und verschiedener Meinung sind, muß der Richter sie dazu zwingen, eine gemeinsame Lösung zu finden, und wenn ihm das nicht gelingt, muß er beide ersetzen.

Die Hanafiten sagen: Jeder der beiden Vollstrecker ist in sieben Fällen frei, individuell zu handeln: Den Verstorbenen in das Leichentuch einzuhüllen, seine Schulden zu zahlen und einzutreiben, Dinge, die der Verstorbene in Verwahrung hatte, zurückzugeben, notwendige Nahrung und Kleidung für die minderjährigen Erben zu kaufen, ein Geschenk zu ihren Gunsten anzunehmen und die Fortführung von Prozessen, die von dem Verstorbenen oder gegen ihn geführt worden sind. Dies ist erlaubt, weil eine Übereinstimmung in solchen Dingen schwierig ist und Aufschübe schädlich sein können. Darüber hinaus ist es zulässig, daß sie darin unabhängig handeln (as-Sayyid Abû l-Ḥasan: *Wasîlat an-naǧât* über die imamitische Rechtslehre und *al-Muġnî*, Bd. 6, *Kitâb al-waṣîya*).

As-Sayyid Abû l-Ḥasan hat in *Wasîla* gesagt: Wenn einer der beiden Testamentsvollstrecker stirbt oder verrückt wird oder ihm irgendetwas geschieht, das seine Ernennung als Testamentsvollstrecker hinfällig macht, dann wird der zweite unabhängig zuständig für die Vollstreckung des Testament, und es besteht keine Notwendigkeit, einen weiteren Mitvollstrecker zu ernennen.

Ibn Qudâma sagt in *al-Muġnî:* Der *qâḍî* soll eine vertrauenswürdige Persönlichkeit als seinen Partner bestellen, weil der Erblasser sich nicht mit der individuellen Beaufsichtigung durch den überlebenden Testamentsvollstrecker begnügt hat, und dazu wird keine unterschiedliche Meinung berichtet, außer von den Schafiiten.

Wenn beide Testamentsvollstrecker sterben oder ihre Bedingungen sich so ändern, daß ihre Ernennung nichtig wird, soll dann der Richter zwei neue Testamentsvollstrecker ernennen oder genügt einer? Die Schulen sind hier unterschiedlicher Auffassung. Die richtige Auffassung ist, daß der Richter sich nach der Zweckmäßigkeit richten soll. Folglich sollte er, wenn es zweckmäßig ist, zwei Testamentsvollstrecker ernennen, wenn nicht, ist es

angemessen, nur einen zu bestimmen, denn wichtig ist die Erfüllung des Testaments, und der Grund für die Ernennung von zwei Personen liegt gewöhnlich in der Zuneigung und Sorge des Erblassers um die noch nicht rechtsfähigen Erben oder in seiner Freundschaft zu dem Testamentsvollstrecker. Jedenfalls gibt es keinen Zweifel, daß, wenn einer oder mehrere Testamentsvollstrecker sterben, es so ist, als sei von Anfang an keiner ernannt worden.

Die Imamiten und Schafiiten und die Hanbaliten in der entscheidenderen von zwei Überlieferungen von Aḥmad sagen: Ein Testamentsvollstrecker ist nicht berechtigt, die Aufgabe der Testamentsvollstreckung jemand anderem zu übertragen ohne die vorherige Genehmigung des Erblassers.

Die Hanafiten und Malikiten legen fest, daß es dem Testamentsvollstrecker zusteht, in seinem eigenen Testament jemand anderen zu bestimmen, der die Pflichten erfüllen soll, für die er als Vollstrecker ernannt worden war.

Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers für die Heirat

Die Schulen sind unterschiedlicher Auffassung in der Frage, ob jemand, der die Vormundschaft *(wilâya)* bezüglich der Heirat (eines Mündels) hat, berechtigt ist, diese seinerseits durch ein Testament auf jemand anderen zu übertragen (wenn beispielsweise der Vater jemanden in seinem Testament als Testamentsvollstrecker bezüglich der Heirat seines Sohnes oder seiner Tochter eingesetzt hat).

Mâlik betrachtet es als gültig. Aḥmad bemerkt: Wenn der Vater den Namen einer bestimmten Person nennt, die sein Kind heiraten soll, ist es zulässig, einen Vormund für die Heirat zu bestimmen, anderenfalls nicht.

Aš-Šaiḫ Abû Zuhra überliefert in *al-Aḥwâl aš-šaḫsîya, bâb al-waṣîya* von einer großen Zahl von Rechtsgelehrten, die es nicht für zulässig halten, einen Vormund für die Heirat zu bestimmen; die Imamiten sind derselben Auffassung.

Schuldanerkenntnis des *waṣî*

Wenn der *waṣî* eine Verbindlichkeit des Verstorbenen bezüglich eines Besitztums oder einer Schuld anerkennt, kann sein Schuldanerkenntnis nicht gegen den Willen der Erben, ob minderjährig oder volljährig, ausgeführt werden, weil es eine Anerkenntnis bezüglich der Pflichten eines anderen ist. Wenn die Sache vor Gericht kommt, wird der *waṣî* als Zeuge betrachtet und muß dann alle Bedingungen eines kompetenten Zeugen erfüllen, sofern er nicht selbst in der Sache Partei ist. Wenn der Testamentsvollstrecker eine Zeugenaussage zugunsten eines minderjährigen Erben oder des Verstorbenen macht, wird seine Aussage nicht angenommen, weil sie seine eigenen Verfügungsrechte in Bezug auf das Subjekt seines Zeugnisses bestätigt.

Die Haftung des *waṣî*

Wenn etwas durch den *waṣî* Schaden nimmt, haftet er nicht, es sei denn, daß er dabei seine Pflichten vernachlässigt oder verletzt hat. Wenn ein minderjähriger Erbe nach Erreichen der Volljährigkeit den Testamentsvollstrecker beschuldigt, einen Vertrauensbruch begangen oder eine Pflicht vernachlässigt zu haben, liegt die Beweislast beim Erben, und der *waṣî* kann das eidlich abstreiten, denn der *waṣî* ist ein Treuhänder, und in Übereinstimmung mit dem *ḥadîṯ: laisa ᶜalâ l-amîn illâ l-yamîn* (ein Treuhänder ist zu nichts verpflichtet, außer dem Eid) kann jeder, der den *waṣî* eines Vertrauensbruchs oder der Nachlässigkeit beschuldigt, rechtlich gegen ihn vorgehen, sofern er in seiner Absicht ehrlich ist und damit Gott zu gefallen sucht. Wenn aber bekannt ist, daß er damit nichts anderes bezweckt als eine Belästigung und Verunglimpfung des *waṣî*, weil er ihm aus irgendeinem Grund feindlich gesinnt ist, dann wird seine Klage nicht zugelassen.

Wenn jemand ohne ein Testament gemacht zu haben stirbt und wenn man sich nicht an einen *qâḍî* wenden kann, kann auch ein zuverlässiger und vertrauenswürdiger Muslim die Aufgabe übernehmen, das Vermögen zu verwalten, und er soll darauf achten, das zu tun, was gut und wohltätig ist, insbesondere in Dingen, die nicht aufgeschoben werden dürfen. Es ist die Pflicht des Richters, nachträglich diese Anordnungen zu billigen, und er darf sie nicht für ungültig erklären.

Testamentseröffnung bzw. -bestätigung

Die Schulen stimmen überein, daß ein Testament bezüglich Vermögen oder dem Nießnutz daraus durch zwei männliche oder einen männlichen und zwei weibliche Zeugen, die gerechte *(ᶜâdil)* Muslime sein müssen, bezeugt werden kann, in Übereinstimmung mit dem Vers:

> Und nehmt zwei Männer von euch zu Zeugen! Und wenn es nicht zwei Männer sein können, dann sollen es ein Mann und zwei Frauen sein, solche, die euch als Zeugen genehm sind ... (Sure 2,282)

Die Schulen haben in dem besonderen Fall der Testamentsbestätigung unterschiedliche Auffassungen über die Zulässigkeit des Zeugnisses eines gerechten Zeugen von den Buchbesitzern[11] *(ahl al-kitâb)*. Die Imamiten und Hanbaliten sind der Meinung, daß das Zeugnis der Buchbesitzer beim Testament nur während einer Reise gültig ist, wenn niemand anderer zugegen ist, entsprechend dem Vers:

> Ihr Gläubigen! Das Zeugnis (über eine letztwillige Verfügung soll) unter euch (folgendermaßen gehandhabt werden): Wenn es bei einem von euch aufs Sterben geht und er eine letzte Willenserklärung abgibt (w. zur Zeit des Vermächtnisses) (sollen) zwei rechtliche Leute von euch (das Vermächtnis entgegennehmen), oder zwei andere, die nicht von euch (d. h. „von den Gläubigen" oder „von den Ortsansässigen [?]") wenn ihr (nämlich) im Land (draußen) unterwegs seid und das Unglück des Todes euch trifft (ohne daß eigene Leute zugegen sind). (Sure 5,106)

Die hanafitische, schafiitische und malikitische Schule bemerken: Das Zeugnis eines Nicht-Muslims wird unter keinen Umständen anerkannt, weder im Falle eines Testaments noch sonst. Sie fügen hinzu: Die Bedeutung der Worte des Verses „die nicht von euch sind" sei „von denen, die nicht eure Verwandten sind", nicht aber „von denen, die nicht eurer Religion angehören" (*al-Muġnî*, Bd. 9, *bâb al-waṣîya*).

Die imamitische, hanbalitische und schafiitische Schule sagen: Eigentum von Vermögen wird durch die Aussage eines Zeugen, verbunden mit dem Eid, bewiesen. Die Hanafiten behaupten: Ein Urteil kann nicht aufgrund der Aussage eines einzigen Zeugen und eines Eides gefällt werden (*al-Muġnî*, Bd. 9, *bâb al-waṣîya* und *al-Ğawâhir, bâb al-waṣîya*).

Die Imamiten stellen fest, daß das Recht auf ein Viertel des vermachten Vermögens durch die Aussage einer einzigen Frau bewiesen wird; auf die Hälfte durch das Zeugnis von zwei Frauen, auf drei Viertel durch die Aussage von drei Frauen und auf das Ganze durch vier weibliche Zeugen, wenn

Redlichkeit *(ʿadâla)* in allen Fällen essentiell ist. Diese Auffassung vertreten nur die Imamiten, nicht aber die anderen Schulen, weil es dazu authentischen Traditionen der Prophetenfamilie *(ahl al-bait)* gibt.

Dies betraf das Vermächtnis von Vermögen oder seines Nießnutzes. Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers gilt nur als bewiesen, wenn zwei männliche rechtliche Muslime es bezeugen. Daher wird einstimmig weder die Aussage von Buchbesitzern, noch von Frauen, sowohl allein, als auch zusammen mit Männern, oder von einem einzelnen männlichen Zeugen in Verbindung mit einem Eid anerkannt.

Anmerkungen:

* Aus: *al-Tawḥîd*, Bd. VI, Nr. 3 (1989)

1. *al-Ǧawâhir, bâb al-waṣîya.*
2. Ein *ḏimmî* ist jemand, der den Muslimen *ǧizya* (Kopfsteuer) zahlt, während ein *ḥarbî* nach imamitischer Auffassung jemand ist, der keine *ǧizya* bezahlt, auch wenn er nicht im Krieg mit dem Muslimen ist. Nach anderen Rechtsschulen ist ein *ḥarbî* jemand, der bewaffnet ist und Reisende auf öffentlichen Straßen überfällt (Ibn Rušds *al-Bidâya wa-n-nihâya*, Bd. 2, *bâb al-ḥarâba*). Aš-Šahîd aṯ-Ṯânî sagt in seinem Buch *al-Masâlik, bâb al-waṣîya*: Ein Vermächtnis zugunsten von jemandem, der uns nicht aufgrund unserer Religion bekämpft, egal ob er ein *ḏimmî* oder *ḥarbî* ist, ist gültig, entsprechend dem Vers: Gott verbietet euch nicht . . . (60,8 u.9), und auch nach der Tradition von Imâm aṣ-Ṣâdiq: Gib das Vermächtnis dem Vermächtnisnehmer, ob er auch Jude oder Christ ist, denn siehe, Gott hat gesagt: „Wenn dann jemand es abändert, nachdem er es (aus dem Mund des Sterbenden) gehört hat, trifft die Schuld daran (ausschließlich) diejenigen, die es abändern." (2,181). Hier ist kein Unterschied zwischen *ḥarbî* und anderen gemacht worden.
3. Unter den imamitischen Rechtsgelehrten bevorzugt Šaiḫ Aḥmad Kâšif al-Ġitâ' die malikitische Ansicht, daß es gültig ist, ein Vermächtnis zugunsten einer nichtexistierenden Person zu machen; er bemerkt in *Wasîlat an-naǧât, bâb al-waṣîya*: „Es gibt keinen Hinderungsgrund dafür, daß ein Erblasser das Eigentumsrecht an einem Vermächtnis davon abhängig macht, daß der Vermächtnisnehmer geboren wird. Daher kann der Vermächtnisnehmer es erst besitzen, wenn er zur Welt gekommen ist, wie es auch beim *waqf* die Regel ist." Der Autor hat diesen Standpunkt aber unter dem Vorbehalt vertreten, daß es keinen *iǧmâʿ* dagegen gibt.
4. Die Bedeutung des Wortes „Eigentum"/„Vermögen" *(al-milk)* ist unterschiedlich je nach dem Eigentümer. So bedeutet es in Bezug auf eine Person die Macht und das Recht, in jeder Art und Weise, die der Eigentümer wünscht, darüber zu verfügen; in Bezug auf eine Moschee impliziert es die Verwendung des Einkommens zu ihrem Nutzen. Infolgedessen ist die Bemerkung, daß „eine Moschee oder etwas ähnliches eine juristische Persönlichkeit hat, die Eigentum besitzen oder übertragen kann", bedeutungslos.

5. Die Imamiten halten es für notwendig, daß, falls der Vermächtnisnehmer das Vermächtnis zu Lebzeiten des Erblassers ablehnt und dann stirbt, und nach ihm der Erblasser ebenfalls stirbt, das Recht, das Vermächtnis anzunehmen, auf die Erben des Vermächtnisnehmers übergeht, weil sie sagen: Solange der Erblasser lebt, ist die Annahme oder Ablehnung eines Testamentes wirkungslos.
6. In *aš-Šarâ'iᶜ*, *al-Masâlik* und *al-Ğawâhir* ist festgestellt worden, daß, wenn der Erblasser vage Begriffe in seinem Testament benutzt, für die das Gesetz keine Interpretation hat, die Erben zuständig für die Festlegung der Bedeutung sind. Wenn er also sagt: „Gib einen Teil meines Vermögens" oder einen „Anteil" oder eine „Portion" oder „ein wenig" oder „viel davon" oder ähnliche Worte gebraucht, die keine festgelegte Menge darstellen, weder lexikalisch noch juristisch noch nach Gewohnheitsrecht, dann können die Erben irgendeinen Anteil geben, der als angemessen gilt.
7. Die vier sunnitischen Schulen stimmen überein, daß diese Verfügungen von einem Drittel des Vermögens einklagbar sind, und die Imamiten sind untereinander verschiedener Auffassung. Die meisten ihrer früheren Rechtsgelehrten hielten es für einklagbar vom Gesamtvermögen, während die meisten späteren es von einem Drittel festlegten. Diejenigen unter ihnen, die für seine Einklagbarkeit von einem Drittel eintreten, sind al-ᶜAllâma al-Ḥillî, aš-Šahîd al-Awwal, aš-Šahîd aṯ-Ṯânî und die Autoren von *al-Ğawâhir* und *aš-Šarâ'iᶜ*, in Übereinstimmung mit der von Abû Baṣîr überlieferten Tradition von al-Imâm aṣ-Ṣâdiq: *li-r-raġul ᶜinda mautihi ṯulṯ mâlihi* (Der Mensch hat bei seinem Tode das Recht auf ein Drittel seines Vermögens.) wie auch nach der authentischen Tradition, die Ibn Yaqṭîn überliefert hat: *li-r-raġul ᶜinda mautihi aṯ-ṯulṯ wa-ṯ-ṯulṯ kaṯîrun* (Der Mensch hat bei seinem Tode das Recht auf ein Drittel, und ein Drittel ist viel.) Diese Traditionen unterscheiden nicht zwischen einem Vermächtnis und einer letztwilligen Verfügung. Nach einer Tradition, die ᶜAlî b. ᶜUqaba berichtet, bezüglich einer Person, die einen Sklaven freisetzte, wird der Sklave befreit, wenn sein Wert ein Drittel des Vermögens nicht überschreitet. Hätte der Imam gesagt: *baᶜda mautihi* (nach seinem Tode) anstelle von *ᶜinda mautihi* (bei seinem Tode), wäre es angemessen gewesen, seine Worte so zu interpretieren, daß er ein Testament meinte.
8. ᶜAllâma al-Ḥillî zitiert das *al-Muġnî* oft *verbatim et literatim* und beruft sich darauf, um die verschiedenen Auffassungen der Schulen zu erklären. Durch meine Untersuchungen und Forschungen ist mir klar geworden, daß die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Sunniten und Schiiten früher erheblich größer war als heute. ᶜAllâma al-Ḥillî zitiert in *at-Taḏkira* die Meinungen der vier Schulen, der Ẓâhirîya und weiterer sunnitischer Schulen; und Zain ad-Dîn al-ᶜAmilî, der als aš-Šahîd aṯ-Ṯânî bekannt ist, pflegte 953/1546 *fiqh* in Baᶜlabak (Libanon) nach fünf Rechtsschulen zu lehren, neben seiner Lehrtätigkeit in Damaskus und der Azhar-Universität. Ähnlich hat auch aš-Šaiḫ ᶜAlî b. ᶜAbd al-ᶜÂl, bekannt als al-Muḥaqqiq aṯ-Ṯânî (st. 940/1533), in Syrien und an der Azhar gelehrt. Wenn dieses irgend etwas beweist, dann die unvoreingenommene Natur der imamitischen *ᶜulamâ'* und ihr Suchen nach Wissen um des Wissens willen, in Übereinstimmung

mit der Tradition: *al-ḥikma ḍâllatu l-mu'min ya'ḫuḏuhâ aina waǧadahâ* (Weisheit ist verlorengegangenes Gut des Gläubigen, er nimmt es, wo immer er es findet). Ebenso beweist es zugleich die Einheit der islamischen Rechtswissenschaft *(uṣûl al-fiqh)* und ihrer Quellen in allen Schulen.

9. As-Sayyid Kâẓim al-Yazdî, *Mulḥaq Ḥâšiyat al-makâsib.*
10. Die imamitischen Rechtsgelehrten sind verschiedener Meinung, ob *ᶜadâla* eine Bedingung für den *waṣî* ist. Die vorherrschende *(mašhûr)* Auffassung ist, daß *ᶜadâla* notwendig ist, während die Forscher es als ausreichend empfinden, wenn er vertrauenswürdig und zuverlässig ist. Es gibt eine dritte Meinung, daß er nicht als *fâsiq* (ausschweifend) bekannt sein sollte. Die zweite Meinung ist richtig, wenn man die allgemeine Natur von Beweisen berücksichtigt, welche *ᶜâdil-* und nicht-*ᶜâdil*-Personen umfassen, ebenso wie der Ausschluß einer nicht vertrauenswürdigen Person durch diese Beweise, weil seine Verfügungen nicht die Absicht des Erblassers erfüllen und die nicht rechtsfähigen Begünstigten schädigen.
11. Nicht-Muslime, aber Angehörige einer Offenbarungsreligion.